

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen
zur Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz (HIS)**

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Zielsetzung

¹ Diese Vereinbarung regelt im Bereich der Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz in der Schweiz die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und den am Programm beteiligten Bundesstellen, soweit es im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen liegt.

² Die Kantone und der Bund stellen eine koordinierte Umsetzung der Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz in der Schweiz sicher, indem sie Neues gemeinsam realisieren und Bestehendes schrittweise harmonisieren.

³ HIS strebt durchgängige Geschäftsprozessketten von der Polizei über die Staatsanwaltschaft zu den Gerichten bis zum Justizvollzug in den Kantonen, zwischen den Kantonen untereinander sowie mit dem Bund an. Zu diesem Zweck schafft die Harmonisierung der Informatik gestützt auf einige wenige Systemlösungen, in einem föderalistischen Umfeld und basierend auf Freiwilligkeit, eine zukunftsgerichtete „Lösungslandschaft“, welche sowohl der Gesamtheit der Partner wie auch dem Einzelnen Vorteile bietet.

⁴ Insbesondere treffen die Partner gemeinsame Massnahmen im Rahmen der Vereinbarung, in enger Abstimmung mit dem Programm HPI¹. Sie harmonisieren ihre Geschäftsprozesse und ihre Informatik im Strafjustizbereich und entwickeln sie gemeinsam weiter. Diese Harmonisierungen können schrittweise erfolgen; dabei sind die Prozessübergänge zu automatisieren.

⁵ HIS arbeitet im Bewusstsein, dass zu gegebenem Zeitpunkt Koordinationsbedarf mit übergeordneten Strategien oder Programmen bestehen kann.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft

- a. die Fachanwendungen und die Systeme der Strafverfolgungsbehörden und des Justizvollzuges sowie bei deren Interesse der Gerichte;
- b. deren Schnittstellen zu Dritten;
- c. die Gewährleistung des Datenschutzes und des Informationsschutzes.

Art. 3 Orientierung an HIS und Evaluation des Rechtssetzungsbedarfs

¹ Bund und Kantone orientieren sich für ihren Bereich an den Entscheidungen des Programmausschusses und an der Referenz-Architektur. Sie stellen den Partnern Ideen, Methoden und Lösungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach dem vom Programm HIS zu definierenden Regeln zur Verfügung.

¹ Harmonisierung der Polizeiiinformatik der Schweiz.

² Bund und Kantone stellen sicher, dass der Rechtsetzungsbedarf frühzeitig evaluiert wird und neu zu schaffende Rechtsgrundlagen zeitgerecht in die Programmplanung aufgenommen werden.

B. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Programmträgerschaft

¹ Die Kantone und der Bund, handelnd durch das Plenum der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf der einen Seite und durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Bundesanwaltschaft auf der anderen Seite, bilden die Programmträgerschaft. Ein gültiger Entscheid bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 2 braucht die Zustimmung der KKJPD auf der einen Seite und des Bundes, vertreten durch das EJPD und der Bundesanwaltschaft, auf der anderen Seite.

² Ihre Aufgaben sind

- a. die Oberaufsicht über das Programm, die Projekte und deren Finanzierung;
- b. die Wahl des oder der Vorsitzenden des Programmausschusses, wobei ein Co-Vorsitz möglich ist;
- c. die Erteilung des Programmauftrages, umfassend die Ziele, das Programmbudget, den Finanzplan und die finanziellen Programm-Beiträge der Kantone und des Bundes.

Art. 5 Programmausschuss

¹ Der Programmausschuss besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Ihm gehören maximal 10 Vertreter der Kantone und maximal 5 Vertreter des Bundes an, davon je eine Vertretung des EJPD und der Bundesanwaltschaft.

² Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre wie folgt bestimmt:

- a. Die Vertretung des Bundes durch den Bundesrat und die Bundesanwaltschaft;
- b. die Vertretung der Kantone durch die KKJPD, nach Anhörung der Strafrechtskommission der KKJPD, der Schweizerischen Staatsanwälte- Konferenz (SSK), der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter sowie des Neunerausschusses unter Berücksichtigung
 - eines festen Sitzes für jeden der drei bevölkerungsreichsten unterzeichnenden Kantone,
 - einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen,
 - einer angemessenen Vertretung der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Justizvollzuges.
- c. ein Vertreter von HPI, bestimmt durch dessen Programmausschuss.

³ Der oder die Vorsitzende der Programmleitung, der Programmmanager, der externe Strategieexperte sowie nach Bedarf Berater für besondere Fach- und Rechtsfragen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Programmausschusses teil. Der Programmausschuss kann weitere Personen einladen.

Art. 6 Konstituierung und Arbeitsweise des Programmausschusses

¹ Der Programmausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 4 Abs. 2 Bst. b selbst und trifft sich, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

² Der Programmausschuss bemüht sich grundsätzlich um konsensuale Entscheidungsfindung. Im Falle von Abstimmungen entscheidet er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Eine Stellvertretung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung des Vorsitzenden möglich.

Art. 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Programmausschusses

¹ Der Programmausschuss erfüllt seinen Auftrag im Rahmen der Artikel 1 bis 3 und hat namentlich die in den folgenden Absätzen 2 und 3 erwähnten Aufgaben.

² Im strategischen Bereich sind dies insbesondere:

- a. Beurteilung des Ist-Zustandes im Bund und in den Kantonen, Definition der IT-Strategie und der Referenz-Architektur, allenfalls mit Zwischenschritten, als Rahmen für die zu harmonisierenden Tätigkeitsfelder und Systeme;
- b. Festlegung des Masterplans für den Zeitraum von vier Jahren mit rollender Anpassung, namentlich bezüglich Harmonisierung der Geschäftsprozesse und der Informatik, und Genehmigung der Roadmap;
- c. Festlegung des Modells der Geschäftsprozesse und des Modells für Betrieb, Support und Finanzierung der harmonisierten Informatiksysteme der Strafjustiz, unter Beachtung der Schnittstellen zu relevanten Dritten;
- d. Verabschiedung des Programmauftrages zu Handen der Programmträgerschaft.

³ Im Bereich der Umsetzung der Strategie sind dies insbesondere:

- a. Steuerung der Harmonisierung und ihrer Umsetzung;
- b. Programmcontrolling;
- c. Finanzielle Steuerung des Programms;
- d. Ernennung des oder der Vorsitzenden der Programmleitung, ihrer Mitglieder, des Programm-Managers, Wahl des Kontrollorgans für das Programm-, Projekt- und Finanzcontrolling, Bestimmung externer Berater für besondere Rechts- und Fachfragen und grundsätzliche Regelung der entsprechenden Arbeits- oder Mandatsverhältnisse;
- e. Beschluss über den Start von Projekten und Festlegung des Kostenrahmens jedes einzelnen Projektes;
- f. Sicherstellung der Information aller Partner;
- g. Identifikation des Rechtsetzungsbedarfes und Aufbereitung zu Handen der Programmträgerschaft;

Art. 8 Programmleitung

¹ Die Mitglieder der Programmleitung werden ernannt unter Berücksichtigung einer angemessenen

Vertretung des Bundes und der Kantone, der Fachgebiete sowie der Sprachregionen.

² Die Programmleitung kann nach Bedarf Experten beiziehen.

Art. 9 Aufgaben der Programmleitung

Für die Erarbeitung und operative Umsetzung des Programms ist die Programmleitung zuständig. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Aufnahme des Ist-Zustandes, Erarbeitung der Programmgrundlagen für die Entscheide des Programmausschusses, namentlich auch des Masterplans und der Roadmap;
- b. Umsetzung des Programms;
- c. Anträge für Projekte an den Programmausschuss;
- d. Einsetzung der Projektorganisation;
- e. Regelmässiger Austausch mit Vertretern der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, der Jugendstrafverfolgung, der Militärjustiz, des Justizvollzuges und mit weiteren Partnern;
- f. Aufbau und Pflege des Beziehungsnetzes mit den Kantonen und den involvierten Bundesstellen sowie mit den verschiedenen Gremien, die für die Zielerreichung erforderlich sind;
- g. Transparenz durch geeignete Informations- und Kommunikationsmassnahmen sowie deren Sicherstellung auf der operativen Ebene;
- h. Regelmässiger Austausch mit den zuständigen Organen von HPI;
- i. Vorbereitung der Geschäfte des Programmausschusses.

Art. 10 Aufgaben und Stellung des Programmmanagers

¹ Der Programmmanager koordiniert die Umsetzung der Harmonisierung der Informatik der Strafjustiz und ist das Stabsorgan des Programmausschusses und der Programmleitung.

² Er untersteht dem Vorsitzenden der Programmleitung.

³ Der Programmmanager verfügt über einen Stab, der ihn unterstützt für:

- a. die Umsetzung der Entscheide von Programmausschuss und Programmleitung, namentlich auch im IT-Bereich;
- b. die Protokollführung und die Erstellung von Berichten sowie des Jahresberichtes;
- c. das Finanzwesen.

Art. 11 Kontrollorgan

Ein Kontrollorgan nimmt zu Handen des Programmausschusses das Programm-, Projekt- und Finanzcontrolling wahr.

C. TRENNUNG VON PROGRAMMEBENE UND PROJEKTEBENE

Art. 12 Grundsatz

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 4 Abs. 2 lit. a, Artikel 7 Abs. 3 lit. e und Artikel 9 lit. c und d. sowie von Artikel 11 ist die Programmebene von der Projektebene getrennt.

² Jedes Projekt wird selbstständig, im Rahmen einer eigenen Rechtspersönlichkeit, geführt und finanziert, in der Regel in Form eines Vereins.

³ Die Kantone und der Bund können sich an Projekten beteiligen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

D. FINANZEN

Art. 13 Programmkosten

¹ Die Programmkosten umfassen die mit den Aufgaben gemäss den Artikeln 4 bis 11 zusammenhängenden Aufwendungen. Die Aufwendungen für die Initialisierung von Projekten sind Teil der Programmkosten.

² Die Projekte werden gemäss Artikel 12 selbstständig und nicht über das Programmgeführt.

³ Will sich ein Kanton oder eine Bundesstelle nach dem Start eines Projektes an diesem beteiligen, fällt ein Eintrittsbeitrag an. Dieser umfasst den Aufwand, den der neue Partner an die Investitionen hätte leisten müssen, wäre er von Anfang an beteiligt gewesen.

Art. 14 Finanzierung der Programmkosten

¹ Bund und Kantone finanzieren die Programmkosten über einen jährlichen Beitrag. Die Kantone tragen 80% der Programmkosten, der Bund 20%. Die Beträge werden jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung gestellt.

² Die Kantone teilen sich ihren Beitrag nach Massgabe der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung aktuell bekannten ständigen Wohnbevölkerung. Der Bund entscheidet selber, wie sein Beitrag auf die ihn vertretenden Institutionen aufgeteilt wird.

³ Das jährliche Programmbudget und der Finanzplan für die folgenden drei Jahre werden von der Programmträgerschaft bestimmt.

Art. 15 Haftung

Für Schäden bei der Zusammenarbeit haftet der verursachende Kanton oder die verursachende Bundesstelle, gemäss dem anwendbaren Staatshaftungsrecht.

E. WEITERE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Aufgaben der Programmpartner

¹ Die Kantone und der Bund informieren die Programmleitung über laufende und geplante Vorhaben im Bereich dieser Vereinbarung.

² Sie berücksichtigen bei ihren Entwicklungsvorhaben die Ziele und die Ergebnisse des Programmes HIS.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone und der Bund sie unterzeichnet haben.

Art. 18 Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann von jedem Kanton und vom Bund mit einer Frist von zwei Jahren per Ende Jahr gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2021.

² Die Vereinbarung tritt ausser Kraft, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

Abkürzungen:

KKJPD:	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
HPI:	Harmonisierung der Polizeiinformatik der Schweiz
SSK:	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
EJPD:	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
BA:	Bundesanwaltschaft

Fassung zur Ratifikation, 8.1.2016

Hpu/dub.